



Auswärtiges Amt

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Walter J. Lindner**  
Staatssekretär

Berlin, den **17. Juli 2018**

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Tobias Pflüger, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Amira Mohamed Ali, Dr. Alexander S. Neu, Helin Evrim Sommer, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

**Bundestagsdrucksache Nr. 19-3319 vom 06.07.2018**

Titel - Völkerrechtliche Luftangriffe seitens der USA, Frankreich und  
Großbritannien auf Syrien am 14.04.2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte  
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Tobias Pflüger, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Amira Mohamed Ali, Dr. Alexander S. Neu, Helin Evrim Sommer, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

- Bundestagsdrucksache Nr.: 19-3319 vom 06.07.2018 -

Völkerrechtliche Beurteilung der Luftangriffe seitens der USA, Frankreich und Großbritannien auf Syrien am 14.04.2018

---

Vorbemerkung der Fragesteller

*Am 14.04.2018 fanden Luftschläge der USA, Frankreichs und Großbritanniens nahe der Hauptstadt Damaskus auf eine Forschungseinrichtung der syrischen Armee und auf eine militärische Lagerstätte in der Stadt Homs statt. In diesen Gebieten wurde seitens der westlichen Verbündeten die Herstellung und Lagerung des Giftgases vermutet. Laut den drei angreifenden Staaten war dieser Luftangriff eine Reaktion auf einen angeblichen Giftgasangriff der syrischen Armee am 07.04.2018 in der Stadt Duma (Ost-Guta) gegen die Rebellengruppe der salafistischen Armee des Islams. Hierbei sollen ca. 40 Menschen gestorben sein und viele weitere schwerste Verletzungen erlitten haben.*

*Eine Untersuchung der unabhängigen OPCW (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons/ Organisation für das Verbot chemischer Waffen) ergab, dass das Chlorgas „wahrscheinlich als chemische Waffe eingesetzt worden“ sei. (<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/opcw-geht-von-einsatz-von-chlorgas-im-februar-in-syrien-aus-15592625.html>).*

*Während die deutsche Völkerrechtswissenschaft (https://www.juwiss.de/40-2018/; https://verfassungsblog.de/voelkerrechtswidrigkeit-benennen-warum-die-bundesregierung-ihre-verbuendeten-fuer-den-syrien-luftangriff-kritisieren-sollte/) einschließlich des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (<https://www.tagesschau.de/ausland/syrien-angriff-gutachten-101.html>) und der Presse den Militärschlag als völkerrechtswidrig einstufen, bezeichneten sowohl die Bundeskanzlerin als auch Außenminister Heiko Maas und Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen die Angriffe im Nachhinein als "erforderlich und angemessen". (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-bundestags-gutachten-verurteilt-vergeltungsschlag-von-usa-und-co-a-1204004.html>).*

*Wir fragen die Bundesregierung:*



1) *Auf welche rechtliche Grundlage stützt die Bundesregierung unter Zugrundelegung des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages ihre Annahme, dass der Militärschlag im Sinne des Völkerrechts „erforderlich und angemessen“ sei?*

a) *Mit welcher Begründung weist sie die Argumente für die Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes zurück?*

b) *Kann aus Sicht der Bundesregierung die „responsibility to protect“ eine Rechtsgrundlage für die Luftangriffe sein?*

Frage 1 und die Unterfragen a) und b) werden aufgrund des inneren Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 18. April 2018 ebenso wie andere wissenschaftliche Veröffentlichungen zu diesem Thema zur Kenntnis genommen, auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache Nr. 19/2375 vom 30. Mai 2018) wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Einsätze von Chemiewaffen durch das Assad-Regime gegen die eigene Bevölkerung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass das Vorgehen von USA, Frankreich und Großbritannien am 14. April 2018 in Anbetracht des Nichthandelns des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf diese schwere Völkerrechtsverletzung hin als eine gezielt und allein gegen im Zusammenhang mit dem Chemiewaffeneinsatz stehende Einrichtungen gerichtete Maßnahme erforderlich und angemessen war.

2) *Inwieweit erkennt die Bundesregierung mit ihrer politischen Unterstützung des Militärschlags eine völkerrechtliche Übung an, die einen ungeschriebenen Ausnahmetatbestand zum Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 VN-Charta bildet? Gedenkt die Bundesregierung in den Äußerungen Großbritanniens den Versuch einer solchen Übung zu erkennen (<https://www.gov.uk/government/publications/syria-action-uk-government-legal-position/syria-action-uk-government-legal-position>); <https://verfassungsblog.de/voelkerrechtswidrigkeit-benennen-warum-die-bundesregierung-ihre-verbueteten-fuer-den-syrien-luftangriff-kritisieren-sollte/>)?*

Die Frage, ob es unter ganz bestimmten Umständen neben dem Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (VN) und der Autorisierung von Maßnahmen zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VII der VN-Charta einen weiteren, ungeschriebenen Ausnahmetatbestand zum Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 VN-Charta gibt, ist völkerrechtlich umstritten. Die britische Regierung hat sich im Zusammenhang mit dem Vorgehen vom 14. April auf die Rechtsfigur der humanitären Intervention berufen.

**3) Erkennt die Bundesregierung in dem geführten Militärschlag eine Gefahr der Umgehung der rechtsförmigen Mechanismen des Völkerrechts zur Ahndung eines Völkerrechtsbruches?**

Nein.

**4) Inwieweit strebt die Bundesregierung eine Änderung der rechtsförmigen Mechanismen zur Ahndung eines Völkerrechtsbruches an? Erachtet die Bundesregierung die Äußerungen Großbritanniens als einen solchen Versuch? <https://verfassungsblog.de/voelkerrechts-widrigkeit-benennen-warum-die-bundesregierung-ihre-verbuendeten-fuer-den-syrien-luftangriff-kritisieren-sollte/>**

Deutschland tritt für eine Selbstbeschränkung des Vetos der ständigen Mitglieder im VN-Sicherheitsrat ein, wenn es um die Verhinderung und Ahndung derart schwerer, als Kriegsverbrechen geächteter Völkerrechtsverstöße geht. Die Bundesregierung bedauert, dass alle bisherigen Versuche im VN-Sicherheitsrat, die Situation in Syrien an den Internationalen Strafgerichtshof (dessen Statut Syrien nicht beigetreten ist) zu überweisen, erfolglos geblieben sind. Der Sicherheitsrat hatte in seiner Resolution 2118 (2013) vom 27. September 2013 beschlossen, im Falle eines erneuten Chemiewaffeneinsatzes in Syrien Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta zu verhängen. Entgegen dieser Festlegung ist es nach dem jüngsten Chemiewaffeneinsatz in Syrien jedoch aufgrund der russischen Blockadehaltung im Sicherheitsrat nicht zur Ergreifung dieser Maßnahmen durch den VN-Sicherheitsrat gekommen. Gemeinsam mit Großbritannien und anderen Staaten ist es der Bundesregierung am 27. Juni 2018 gelungen, im Rahmen der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCA) gegen den Widerstand von insbesondere Russland, Syrien und Iran festzustellen, dass den Experten dieser Organisation bei der Feststellung der Verantwortlichen für verbotene Chemiewaffeneinsätze eine wichtige Rolle zukommt.

**5) Worin liegt nach Ansicht der Bundesregierung die Unterscheidungskraft, die Sezession der Krim als völkerrechtswidrig zu ahnden, nicht aber den Militärschlag der USA, Frankreichs und Großbritanniens?**

Die Umstände der völkerrechtswidrigen Annexion der ukrainischen Krim durch Russland und des militärischen Vorgehens von USA, Frankreich und Großbritannien in Syrien am 14. April 2018 in Reaktion auf einen syrischen Chemiewaffeneinsatz sind nicht miteinander vergleichbar.

**6) Glaubt die Bundesregierung es als legitim anzusehen, dass die USA und Frankreich die völkerrechtliche Rechtfertigung des Militärschlages auf die Basis einer politisch-moralischen Legitimität, anstelle einer rechtlichen Analyse vornehmen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.



**7) Sieht die Bundesregierung in der Reaktion des USA, Frankreichs und Großbritanniens eine Gefährdung der unabhängigen Aufklärung des mutmaßlichen Giftgasangriffes in Syrien?**

Nein. Die OVCW geht in Syrien mit ihrer unabhängigen und unparteiischen „Fact Finding Mission“ (FFM) Meldungen über mutmaßliche Einsätze von Chemiewaffen nach und tat dies auch im Falle des mutmaßlichen Einsatzes von Chemiewaffen am 7. April 2018 in Duma. Obwohl Russland Sicherheitsgarantien für diese FFM-Mission aussprach, geriet ein Vorausteam der Vereinten Nationen am 17. April 2018 unter Beschuss, so dass die FFM-Mission erst mit großer Verzögerung ihre Untersuchungen aufnehmen konnte. Am 6. Juli 2018 veröffentlichte die OVCW einen Zwischenbericht zum Stand der Untersuchungen.

**8) Sieht die Bundesregierung im Einsatz von Giftgas das Überschreiten einer roten Linie? Wenn ja, warum ist dies nicht bereits bei systematischer Folter und Verfolgung von Teilen der Zivilbevölkerung der Fall?**

Die Bundesregierung hat sich nicht zu „roten Linien“ geäußert.